

<p align="center">Beherrschungs- Gewinnabführungsvertrag (Stand: 8. April 2014)</p>	<p align="center">Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (Entwurf EbnerStolz vom 8. April 2022)</p>	<p align="center">Anmerkungen</p>
<p>Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag</p> <p>Zwischen der</p> <p>Mainova Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main</p> <p>- im Folgenden „Mainova AG“ genannt -</p> <p>und der</p> <p>Energieversorgung Main-Spessart GmbH mit Sitz in Aschaffenburg</p> <p>- im Folgenden „EMS“ genannt -</p>	<p align="center">Änderungsvereinbarung zum</p> <p>Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag</p> <p>zwischen der</p> <p>Mainova Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main</p> <p>- nachstehend „Organträgerin“ genannt -</p> <p>und der</p> <p>Energieversorgung Main-Spessart GmbH mit Sitz in Aschaffenburg</p> <p>- nachstehend „Organgesellschaft“ genannt -</p> <p>vom 8. April 2014</p>	<p>Terminologie geändert (Energieversorgung Main-Spessart GmbH = Organgesellschaft, Mainova AG = Organträgerin)</p>

	<p style="text-align: center;">I. Vorbemerkung</p> <p>Die im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 7173 eingetragene Aktiengesellschaft unter der Firma Mainova Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main ist alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter HRB 779 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Energieversorgung Main-Spessart GmbH mit Sitz in Aschaffenburg.</p> <p>Die Organträgerin und die Organgesellschaft haben am 8. April 2014 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, welcher am 1. August 2014 in das Handelsregister eingetragen wurde.</p> <p>Organträgerin und Organgesellschaft gehören zum Stadtwerke-Frankfurt Konzern, innerhalb dessen mehrere Gewinnabführungs- bzw. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bestehen.</p> <p>Zur terminologischen wie inhaltlichen Vereinheitlichung der verschiedenen Gewinnabführungs- bzw. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge innerhalb des Stadtwerke-Frankfurt Konzerns soll auch der</p>	<p>Vorbemerkung neu eingefügt</p>
--	--	-----------------------------------

<p>wird folgender</p> <p>Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag</p> <p>abgeschlossen:</p> <p>§ 1 Leitung</p> <p>(1) Die EMS unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Mainova AG. Die Mainova AG ist demnach berechtigt, der Geschäftsführung der EMS Weisungen für die Leitung der EMS zu erteilen.</p>	<p>vorliegende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag überarbeitet und angepasst werden.</p> <p>Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgende Erste Änderungsfassung des zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft am 8. April 2014 geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p style="text-align: center;">Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Leitung</p> <p>(1) Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist demnach berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft Weisungen für die Leitung der Organgesellschaft zu erteilen.</p>	<p>unverändert</p>
---	---	--------------------

<p>(2) Die EMS verpflichtet sich, den Weisungen der Mainova AG zu folgen. Die Mainova AG trägt dafür Sorge, dass die Geschäftsführung der EMS den erteilten Weisungen Folge leistet.</p>	<p>(2) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin zu folge. Die Organträgerin trägt dafür Sorge, dass die Geschäftsführung der Organgesellschaft den erteilten Weisungen Folge leistet.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 2 Einsichtnahme</p>	<p>§ 2 Einsichtnahme</p>	<p>unverändert</p>
<p>(1) Die Mainova AG ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der EMS einzusehen. Die Geschäftsführung der EMS ist verpflichtet, der Mainova AG jederzeit alle gewünschten Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der EMS zu geben.</p>	<p>(1) Die Organträgerin ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft einzusehen. Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, der Organträgerin jederzeit alle gewünschten Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu geben.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Darüber hinaus hat die EMS der Mainova AG regelmäßig über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.</p>	<p>(2) Darüber hinaus hat die Organgesellschaft der Organträgerin regelmäßig über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.</p>	<p>unverändert</p>

<p>§ 3 Gewinnabführung</p> <p>(1) Die EMS verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Absatz 2 ergibt, an die Mainova AG abzuführen. Soweit die handelsrechtlichen Vorschriften für Gewinne eine Ausschüttungssperre vorsehen, gilt diese auch für die Gewinnabführung.</p> <p>(2) Die EMS kann nur mit Zustimmung der Mainova AG und nur, wenn dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gewinnabführung</p> <p>(1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu § 3 Abs. 2 dieses Vertrages, § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.</p> <p>(2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.</p>	<p>umformuliert und neu eingefügt: „gilt, neben und vorrangig zu § 3 Abs. 2 dieses Vertrages“ sowie Aufnahme dynamischer Verweis auf § 301 AktG</p> <p>entsprechend Wortlaut § 14 Nr. 4 KStG umformuliert</p>
--	--	---

<p>(3) Die während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Mainova AG und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich gerechtfertigt ist, aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags zu verwenden.</p> <p>(4) Der EMS ist es nicht gestattet, Beträge aus der Auflösung von Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) oder von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sowie von Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrags gebildet wurden, an die Mainova AG abzuführen. Dasselbe gilt für während der Vertragsdauer gebildete Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.</p>	<p>(3) Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages zu verwenden, soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht, oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.</p> <p>(4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht und wird fällig zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Gewinn entstanden ist.</p>	<p>umformuliert und ergänzt: „soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht“ eingefügt</p> <p>neu eingefügt</p>
---	--	--

<p>§ 4 Verlustübernahme</p> <p>Für die Verlustübernahme gilt § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verlustübernahme</p> <p>(1) Für die Verlustübernahme gilt § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.</p> <p>(2) Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht und wird fällig zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Verlust entstanden ist.</p>	<p>unverändert</p> <p>neu eingefügt</p>
<p>§ 5 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung</p> <p>(1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Mainova AG und der Gesellschafterversammlung der EMS geschlossen.</p> <p>(2) Der Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister der EMS wirksam. Hinsichtlich der Ergebnisverwendung (Gewinnabführung und Verlustübernahme) gilt der Vertrag rückwirkend für die Zeit ab 01.01.2014 (Beginn des Geschäftsjahrs). Im</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Wirksamwerden, Vertragsdauer, Kündigung</p> <p>(1) Dieser Vertrag in der Fassung vom [•] 2022 bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam. Dieser Vertrag beginnt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird.</p>	<p>umformuliert</p>

<p>Hinblick auf das Weisungsrecht wird der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister wirksam. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p>		
<p>(3) Dieser Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der EMS gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2018. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein Kalenderjahr.</p>	<p>(2) Dieser Vertrag in der Fassung vom 1.1.2022 hat eine feste Mindestlaufzeit (Vertragsmindestlaufzeit). Die Vertragsmindestlaufzeit endet zum Ablauf des 31. Dezember 2027. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils unverändert um ein Jahr, wenn er nicht vorher gekündigt wurde. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erstmalig zum Ende der Vertragsmindestlaufzeit, danach auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden.</p>	<p>umformuliert, Vertragsmindestlaufzeit angepasst</p>
<p>(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.</p>	<p>(3) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsparteien, eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Organgesellschaft, der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft durch die Organträgerin oder eine Einbringung der Organgesellschaft,</p>	<p>umformuliert und ergänzt</p>

<p>(5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Vertragspartei an.</p>	<p>gleichgültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft erfolgen.</p> <p>(4) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.</p>	<p>umformuliert, Satz 2 gestrichen</p>
<p>§ 6 Verschiedenes</p> <p>(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, so weit nicht zwingend eine notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Organgesellschaft.</p> <p>(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.</p>	<p>neu eingefügt</p> <p>umformuliert, letzter Satz gestrichen</p>

<p>(2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.</p> <p>(3) Dies gilt auch im Falle der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt.</p> <p>(4) Die Regelungen des § 6 Abs. 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrags.</p>	<p>(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass die von beiden Vertragsparteien gewollte ertragsteuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam bleibt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags darüber hinaus rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung so zu ersetzen, dass sie dem erstrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis, insbesondere der Beibehaltung einer ertragsteuerlichen Organschaft, möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.</p>	<p>umformuliert und ergänzt</p> <p>jetzt in § 6 Abs. 3 am Ende geregelt</p>
---	--	---

--	--	--